



fotoha_Tyler Olson

Sofortabschreibung von GWG

Wertgrenze von 410 auf 800 Euro angehoben

Anfang Juni hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt, die Wertgrenze für die Sofortabschreibung sogenannter Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) von bisher 410 auf 800 Euro anzuheben. Entgegen der ursprünglichen Diskussion gilt die neue Wertgrenze von 800 Euro nicht bereits in 2017, sondern erst ab 2018.

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) bis zu 800 Euro ohne Umsatzsteuer, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, können Unternehmer nach der neuen Regelung in voller Höhe als Betriebsaufwand beziehungsweise -ausgaben geltend machen. Eine Abschreibung der AK/HK über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist für GWG nicht zwingend. Stattdessen handelt es sich wie bisher um ein Wahlrecht: Der Unternehmer kann entscheiden, geringwertige Wirtschaftsgüter entweder über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer oder im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe

abzuschreiben. Durch den Sofortabzug sämtlicher Aufwendungen erhöht sich die Steuerersparnis im Jahr der Anschaffung oder Herstellung – dementsprechend fallen in den Folgejahren aber auch keine gewinnmindernden AfA-Beträge an.

Nicht nur Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler mit Gewinneinkünften können die GWG-Regelung nutzen, sondern auch Vermieter, Arbeitnehmer und alle anderen Steuerpflichtigen mit sogenannten Überschusseinkünften. Die Regelungen für die GWG-Sofortabschreibung gelten für sämtliche Einkunftsarten.

Die Wertobergrenze von bisher 410 Euro und 800 Euro ab 2018 bezieht sich in allen Fällen auf den Netto-Wert der AK/HK, das heißt jeweils ohne Umsatzsteuer. Als GWG-Sofortabzug kann also immer der komplette Kaufpreis inklusive Umsatzsteuer angesetzt werden. Deshalb darf bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis zum Beispiel ein beruflich genutztes

Notebook oder ein Bürostuhl maximal 952 Euro (800 Euro zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer) kosten, um in voller Höhe im Jahr des Zugangs als Betriebsausgaben oder Werbungskosten angesetzt werden zu können. ■

Unser Rat

Da die neue Wertobergrenze für GWG erst ab 2018 gilt, ist bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung oder Herstellung für eine Zeit kurz vor dem Jahreswechsel 2017/2018 geplant ist, zu prüfen, ob es aus steuerlichen Gründen sinnvoll sein kann, die Anschaffung oder Herstellung ins Jahr 2018 zu verschieben.

Stufenweise Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung

Außergewöhnliche Belastungen

Bei der Einkommensteuer können außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden. Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn ein Steuerpflichtiger größere Aufwendungen hat als die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstandes. Zum Beispiel sind Krankheitskosten, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit einer Behinderung und Pflegeaufwendungen berücksichtigungsfähig.

Ein steuerlicher Abzug von außergewöhnlichen Belastungen ist nur möglich, soweit der Steuerpflichtige mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet ist. Zur Ermittlung des abzugsfähigen Teils der Aufwendungen sieht das Gesetz daher die Kürzung um eine so-

genannte zumutbare Eigenbelastung vor. In der Fachwelt ist es strittig, ob die Kürzung von Krankheitskosten um eine zumutbare Belastung verfassungskonform ist. Diese Frage ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwar nicht zur Entscheidung angenommen worden, diesbezüglich sind beim Bundesfinanzhof (BFH) aber noch weitere Verfahren anhängig. Die Finanzverwaltung hat bisher sämtliche betroffenen Einkommensteuerbescheide insoweit vorläufig erlassen, um eventuell deren spätere Änderung nach einer für die Steuerpflichtigen positiven höchstrichterlichen Entscheidung zu ermöglichen. Ob die Finanzverwaltung solche Steuerbescheide auch nach der Nichtzulassung des BVerfG weiterhin mit einem Vorläufigkeitsvermerk erlässt, muss abgewartet werden. Sollte der Vorläufigkeitsvermerk auf

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–6

Sofortabschreibung von GWG – Seite 1

Außergewöhnliche Belastungen – Seite 1–2

Editorial – Seite 2

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet – Seite 2–3

Die Kasse muss stimmen – Seite 3

Gesetzgeber reagiert auf Panama-Papers – Seite 4

Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen – Seite 4

Steuerumgehung verhindern – Aufhebung des steuerlichen Bankheimnisses – Seite 4

Steuerliche Behandlungen von Sanierungsgewinnen – Seite 5

Hotelfrühstück unterliegt nicht dem ermäßigtem Steuersatz – Seite 6

Recht | Seite 5, 7

Lizenzschranke beschlossen – Seite 5

Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz schafft neue Hinweispflicht – Seite 7

Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau – Seite 7

GmbH Spezial | Seite 6

Berichtigung einer Rechnung – Vorsteuerabzug mit Rückwirkung – Seite 6

Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug – Seite 6

Internes | Seite 8

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrgangs 2016/17 – Seite 8

Steuertermine Juli bis September 2017 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

nur noch wenige Wochen sind es bis zur Bundestagswahl im September. Der Wahlkampf nimmt Fahrt auf und steuerliche Themen nehmen darin erwartungsgemäß einen wichtigen Raum ein. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit legen die Parteien bisher große Vorsicht an den Tag: Bloß nicht zu konkret werden, um nicht mit vollmundigen Wahlversprechen frühzeitig zu scheitern, die sich schnell als nicht schlüssig, nicht umsetzbar oder gar als für das eigene Wahlergebnis schädlich erweisen könnten. Und noch



Dr. Willi Cordts

eins scheinen die Parteien aus ihren Erfahrungen gelernt zu haben: Nichts versprechen, was mögliche Koalitionspartner derart verschreckt, dass der eigene Regierungsanspruch gefährdet werden könnte.

Alle Parteien, die Regierungsverantwortung anstreben, scheinen sich darin einig zu sein, Steuern und Abgaben zwar senken zu wollen, ohne aber dabei auf Gesamteinnahmen zu verzichten. Wie in der Vergangenheit geht es leider auch vor dieser Bundestagswahl viel um Umverteilungen und kaum um echte Entlastungen. Einige der bisher bekannt gewordenen Wahlversprechen würden die Begünstigten sogar unmittelbar selbst bezahlen – ein großes „von der linken in die rechte Tasche“.

Eine grundlegende Steuerreform ist längst überfällig. Die Rahmenbedingungen dafür waren noch nie so gut wie gegenwärtig; die Steuereinnahmen erreichen ständig neue Rekordhöhen. Der Staat finanziert sich aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen quasi zum Nulltarif und die jährlichen Finanzüberschüsse des Bundes steigen stetig. Die früheren Einnahmeprobleme des Staates verkehren sich teilweise in Ausgabenprobleme: Für Investitionen in die Infrastruktur und Sanierungsmaßnahmen bereitgestellte Mittel sind vielfach bereits so groß geworden, dass sie gar nicht mehr vollständig abfließen können. Bevor große Geldmengen vom Staat in fragwürdigen Projekten und Maßnahmen verpulvert werden, ist es höchste Zeit, diejenigen zu entlasten, die das Geld aufgebracht haben. Wirkungsvolle Ansatzpunkte sind seit langem in der Diskussion, zum Beispiel drastischer Abbau der sogenannten kalten Progression, konsequente Abschaffung des Solidaritätszuschlags, realitätsnahe Anpassung der Steuerzinssätze oder Absenkung der Grunderwerbsteuer.

Von einem Thema ist in diesem Wahlkampf bisher leider nichts zu vernehmen: Einer grundlegenden Durchforstung des Steuerschungels und einer daraus resultierenden Steuerreform, die eine solche Bezeichnung auch verdienen würde. Haben die Parteien hier allesamt resigniert? So resigniert wie viele Bürger, die sich mit den äußerst komplizierten und widersprüchlichen Steuergesetzen arrangieren, die kaum zu verstehen sind und die Freiheiten des Einzelnen immer mehr einengen? Die Steuergesetze sollten endlich wieder einfacher gestaltet und die ständig zunehmenden Kontrollen und Überwachungen eingedämmt werden.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

den betreffenden Steuerbescheiden entfallen, empfiehlt es sich im Hinblick auf die noch offenen Verfahren vor dem BFH zukünftig Einspruch gegen diese Steuerbescheide einzulegen.

Allerdings gibt es eine sehr erfreuliche Entscheidung des BFH zur Ermittlung der Höhe der zumutbaren Belastung. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt davon ab, ob eine Einzelveranlagung oder eine Ehegattenveranlagung erfolgt und ob und gegebenenfalls wie viele Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind. Ferner

gibt es eine Staffelung der Prozentsätze für die zumutbare Belastung abhängig von der Einkommenshöhe.

Die Finanzverwaltung hat bisher die Höhe der zumutbaren Belastung immer komplett nach dem höchsten Prozentsatz in Abhängigkeit vom Gesamtbetrag der Einkünfte berechnet, zum Beispiel bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte über 51.130 Euro bei Steuerzahlern mit einem Kind mit vier Prozent. Dementgegen hat der BFH mit aktuellem Urteil aus Januar 2017 entschieden, dass die zumutbare Belastung immer mit den Prozentsätzen der einzelnen Stufen zu berechnen ist.

Die aktuelle BFH-Entscheidung könnte weitreichende Bedeutung haben, wenn Steuerpflichtige mit außergewöhnlichen Belastungen nun in der Regel früher und in größerem Umfang steuerlich entlastet werden. Die Finanzverwaltung hat mitgeteilt, dass sie das für die Steuerpflichtigen günstige Urteil des Bundesfinanzhofes über

den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anwenden wird. Für sämtliche betroffenen Steuerbescheide, auch für die Vorjahre, sollten Änderungsanträge gestellt werden, soweit das formal noch möglich ist. Derzeit noch nicht geklärt ist, ob der oben beschriebene Vorläufigkeitsvermerk zur Frage, ob bei Krankheitskosten überhaupt eine zumutbare Belastung abgezogen werden darf, auch für die neu aufgekommene Rechtsfrage zur Berechnung der Höhe der zumutbaren Belastung greift. ■

Zumutbare Belastung in Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte

Grundtarif / Splittingtarif Anzahl steuerlich zu berücksichtigender Kinder	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 15.340 €	15.341 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Steuerzahler ohne Kinder¹			
a) Grundtarif	5 %	6 %	7 %
b) Splittingtarif	4 %	5 %	6 %
Steuerzahler mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern ¹	2 %	3 %	4 %
b) drei oder mehr Kindern ¹	1 %	1 %	2 %

¹ Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht

Beispiel:

Ehepaar mit zwei Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 52.000 €
Außergewöhnliche Belastungen vor Abzug der zumutbaren Belastung 5.000 €

	Gesamtbetrag der Einkünfte	%	€
a. Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung	52.000,00 €	4 %	2.080,00 €
b. Laut BFH-Urteil aus Januar 2017			
Staffel 1 bis 15.340 €	15.340,00 €	2 %	306,80 €
Staffel 2 15.131 bis 51.130 €	35.790,00 €	3 %	1.073,70 €
Staffel 3 51.130 bis 52.000 €	870,00 €	4 %	34,80 €
	Summe		1.415,30 €
Durch die Berechnungsmethode des BFH ergibt sich eine weitere Verringerung des zu versteuernden Einkommens um			664,70 €

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet

Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung

Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD im Jahr 2013 vereinbart, wurde im Juli 2015 ein erstes Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft gesetzt. In 2016 hatte die Bundesregierung ein zweites Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg gebracht, das im März 2017 im Bundestag beschlossen wurde und im Mai 2017 auch die Zustimmung des Bundesrates erhalten hat. Ursprünglich sollte das neue Gesetz bereits Anfang 2017 in Kraft treten. Dies war durch Zeitablauf nicht mehr möglich, stattdessen trat das Gesetz im Juli in Kraft. Da für einen großen Teil der Regelungen jedoch eine möglichst frühe Wirkung wichtig ist, sieht das Gesetz in allen wesentlichen Punkten ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vor.

Das zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz II) enthält diverse Anpassungen im Sozialversicherungs- und Steuerrecht. Wenngleich die steuerlichen und außersteuerlichen Entlastungen von Bürokratieaufwand mit einem geschätzten Gesamtvolumen von rund 362 Millionen Euro als viel zu gering beurteilt werden, ist das Gesetz immerhin ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Unter anderem beinhaltet es folgende Änderungen:

Aufbewahrung von Lieferscheinen

Für eingegangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist künftig bereits mit dem Erhalt und bei ausgehenden Lieferscheinen mit dem Versand der Rechnungen. Bisher betrug die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre. Die neue, deutlich abgekürzte Aufbewahrungsfrist gilt allerdings dann nicht, wenn der Lieferschein einen Buchungsbeleg darstellt. Dieses wird in der Praxis sehr häufig der Fall sein. So ist zum Beispiel der Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer von bestimmten Angaben in einer Rechnung abhängig. Häufig wird bezüglich der Merkmale „Datum der Leistung/Menge der Leistung/Inhalt der Leistung“ auf Angaben im Lieferschein verwiesen. Damit ist der Lieferschein ein Buchungsbeleg und muss als solcher zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er erstellt wurde, aufbewahrt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

In Zukunft dürfen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 800 Euro als geringwertige Wirtschaftsgüter abgesetzt werden (siehe Artikel auf Seite 1). Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 Euro brauchen künftig darüber hinaus keine zusätzlichen Aufzeichnung mehr geführt werden, ➔

➔ Fortsetzung von Seite 2

sodass die Aufwendungen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen.

Abgabe von Lohnsteueranmeldungen

Lohnsteueranmeldungen waren bis Ende 2016 quartalsweise abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro betrug. Die Obergrenze von 4.000 Euro wird ab 2017 auf 5.000 Euro erhöht.

Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung

Bei kurzfristig Beschäftigten kann unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erhoben werden. Voraussetzung war bisher unter anderem, dass der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 68 Euro je Arbeitstag nicht übersteigen durfte. Diese Grenze wird im Zusammenhang mit

der Anhebung des Mindestlohns ab 2017 auf 72 Euro je Arbeitstag angehoben.

Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Sozialversicherungsbeiträge, die nach dem Arbeitsentgelt und dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Ab 2017 wird grundsätzlich zugelassen, dass die Beiträge zunächst in Höhe der Vormonatsbeiträge und eventuelle Differenzbeiträge bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats nachgezahlt beziehungsweise erstattet werden können.

Kleinbetragsrechnungen

Bei der Umsatzsteuerermittlung können Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen unter bestimmten, im Gesetz festgelegten Kriterien abgezogen werden. Für sogenannte Kleinbetragsrechnungen gelten verschiedene formale Erleichterungen für einen Vorsteuerabzug. Kleinbetrags-

rechnungen liegen ab 2017 vor, wenn der Rechnungswert 250 Euro nicht übersteigt. Bis Ende 2016 betrug diese Höchstgrenze 150 Euro.

Kleinbetragsrechnungen müssen wie bisher mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände beziehungsweise Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzusetzenden Steuersatz

Handwerksordnung

Im Bereich der Handwerksordnung wurden diverse Änderungen vorgenommen, die insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung digitaler Kommunikation zwischen der Handwerkskammer und ihren Mitgliedsbetrieben regeln. ■



Die Kasse muss stimmen

Bundesfinanzhof bestätigt Auffassung der Finanzverwaltung

In Ausgabe 1/2017 hatte das SHBB Journal über das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen berichtet, das Ende Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Das Thema ist nicht nur aufgrund des neuen Kassengesetzes hochaktuell – auch der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt sich vermehrt mit der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Im Folgenden werden zwei aktuelle Entscheidungen vorgestellt:

30/70-Methode in der Gastronomie

In diesem Urteilsfall betrieb der Kläger ein Speiserestaurant und nutzte für seine Bareinnahmen eine elektronische Registrierkasse. Bei einer steuerlichen Außenprüfung konnte der Unternehmer die Organisations-, Bedienungs- und Programmierunterlagen der Kasse sowie weitere von den Prüfern geforderte Unterlagen nicht vorlegen. Zudem hob er weder die mit der Registrierkasse erstellten Rechnungen noch die im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der Registrierkasse auf. Lediglich die Tagesberichte (Z-Bon) hatte der Kläger in seiner Buchführung aufbewahrt.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß sei und ermittelte ein Verhältnis der Speisen zu Getränken von 70 Prozent zu 30 Prozent (sogenannte 30/70-Methode). Unter der Annahme, dass die Gäste im Durchschnitt zu jeder Speise eine gewisse Menge an Getränken zu sich nehmen, sei es nach Auffassung der Finanzverwaltung gerechtfertigt, aus der Höhe der Getränkeumsätze auf die Speiseumsätze zu schließen, ohne diese gesondert anhand des Wareneinkaufes zu kalkulieren. Den auf dieser

Basis ermittelten Gesamtrohgewinnaufschlag übertrug die Finanzverwaltung auf alle Streitjahre, da das Verhältnis von Speisen zu Getränken im gesamten Prüfungszeitraum als nahezu unverändert angenommen wurde.

Mit Beschluss aus Januar 2017 bestätigte der BFH die Handhabung der Finanzverwaltung. Aus Sicht des BFH ist die 30/70-Methode eine geeignete Schätzungsmethode, die auf betriebsinternen und statistischen Daten aufbaut. Fehlen bei einem elektronischen Kassensystem die aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung sowie die Protokolle nachträglicher Programmänderungen, so stellt dies einen formellen Mangel dar, so als würden die Tagesendsummenbons einer Registrierkasse fehlen. Aus Sicht des BFH reicht es in solchen Fällen auch nicht aus, wenn der Steuerpflichtige alle Tagesendsummenbons vorlegen kann. Da durch das Fehlen der Unterlagen die Beweiskraft der Buchführung erschüttert ist, besteht grundsätzlich die Berechtigung zur Hinzuschätzung.

Mit diesem Beschluss hat der BFH erstmals zur sogenannten 30/70-Methode Stellung genommen, die allein auf einer Getränkealkulation beruht, und bestätigt damit die Auffassung der Finanzverwaltung. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der aktuellen BFH-Entscheidung diese Schätzungsmethode für Speiserestaurants bei Beanstandungen in vergleichbaren Fällen zukünftig vermehrt Anwendung finden wird.

Sicherheitszuschlag bei Lücken in der Rechnungsnummernfolge

In diesem Urteilsfall betrieb der Unternehmer einen Handels- und Dienstleistungsbetrieb. Seinen Gewinn

ermittelte er mittels Einnahmenüberschussrechnung. Mit Hilfe eines Softwareprogramms erstellte der Unternehmer Rechnungen, denen automatisch eine fortlaufende Rechnungsnummer zugeteilt wurde. Bei einer steuerlichen Außenprüfung wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum drei Rechnungen nicht verbucht wurden und für 23 Rechnungsnummern keine Ausgangsrechnungen vorlagen. Auch konnten diesbezüglich keine Zahlungseingänge auf den Bankkonten festgestellt werden. Die Finanzverwaltung erhöhte im Rahmen der Prüfung den Gewinn um die nicht gebuchten Rechnungen und erhob zusätzlich einen „Sicherheitszuschlag“ in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoerlöse.

Mit Beschluss aus Februar 2017 bestätigte der BFH auch diese Handhabung der Finanzverwaltung: Da Mängel bei den Rechnungsnummern und drei nicht gebuchte Rechnungen festgestellt wurden, kann die Vollständigkeit der Erfassung der Einnahmen als nicht mehr gewährleistet angesehen werden. Der Sicherheitszuschlag in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoerlöse ist nach Auffassung des BFH nicht zu beanstanden. ■

Unser Rat:

Da der BFH auch bereits bei geringfügigen Lücken in der Rechnungsnummern-Vergabe einen Mangel der ordnungsmäßigen Kassenführung sieht, sollte in der Praxis sorgfältig auf eine konsequente fortlaufende Rechnungsnummernvergabe geachtet werden.

Gesetzgeber reagiert auf Panama-Papers

Steuerungumgehung durch ausländische Briefkastenfirmen wird erschwert

Mit der Veröffentlichung der sogenannten „Panama-Papers“ im Frühjahr 2016 entwickelte sich eine intensive Diskussion über die Rechtmäßigkeit ausländischer Briefkastenfirmen und die Motive von Anlegern, die solche Gesellschaften nutzen. Die Bundesregierung und die Länder haben umgehend reagiert und mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerungumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (StUmGBG) für mehr Transparenz bei Domizilgesellschaften sogenannte Briefkastenfirmen gesorgt. Das Gesetz hat Anfang Juni auch den Bundesrat passiert und trat im Juni in Kraft.

Mit dem Gesetz werden vielfältige Regelungen zu Melde- und erweiterten Mitwirkungspflichten bei Geschäftsbeziehungen von Steuerpflichtigen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien außerhalb der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation geregelt. Steuerpflichtige müssen Auslandskontakte grundsätzlich melden, zum Beispiel bei Gründung oder Erwerb von Betrieben und

bei Beteiligung an Personen- oder Kapitalgesellschaften. Auch Dritte, wie zum Beispiel Finanzdienstleister oder Banken, die den Steuerpflichtigen Beziehungen zu Drittstaatengesellschaften hergestellt oder vermittelt haben, unterliegen entsprechenden Mitteilungspflichten. Geregelt wird auch, dass Steuerhinterziehungen über Drittstaatengesellschaften künftig als besonders schwere Fälle eingestuft werden, die mit Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Sicher ist es verständlich, dass der Gesetzgeber versucht, Steuerflucht über Drittstaaten zu unterbinden. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass auch alle steuererhlichen Personen, die Geschäftskontakte ins Ausland unterhalten, nunmehr grundsätzlich verschärften Mitteilungspflichten unterliegen. Sofern Sie bisher bereits Geschäftsbeziehungen ins Nicht-EU-Ausland in der oben beschriebenen Form unterhalten oder solche Geschäftsbeziehungen zukünftig planen, informieren Sie bitte Ihren Steuerberater, damit er Sie bei der Erfüllung der neuen gesetzlichen Melde- und Mitwirkungspflichten unterstützen kann. ■

Steuerungumgehung verhindern Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerungumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber auch eine spezielle steuerliche Regelung der Abgabenordnung zum Schutz von Bankkunden ersatzlos aufgehoben. Das bedeutet, dass das steuerliche Bankgeheimnis damit endgültig gefallen ist. Im Zusammenhang mit erweiterten Pflichten der Banken und Finanzdienstleister zum automatisierten Kontenabruf hat die Finanzverwaltung künftig nicht nur Überprüfungsmöglichkeiten, welche und wie viele Konten ein Steuerpflichtiger hat, sondern es wird auch möglich werden, die einzelnen Transaktionen auf den Konten zu überprüfen. ■



Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen

AfA erst nach Probetrieb und Abnahme der Anlage möglich

Windparkbetreiber, die von Herstellerfirmen Windkraftanlagen errichten lassen – in der Regel inklusive Transformatoren, Verkabelung und Zuwegung –, schaffen im steuerlichen Sinne ein Wirtschaftsgut an. Um Abschreibungen, den Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, ist es von entscheidender Bedeutung, in welchem Wirtschaftsjahr die Anschaffung durchgeführt wird.

Maßgebend für das Anschaffungsdatum im ertragsteuerlichen Sinn ist, wann das wirtschaftliche Eigentum von der/den Herstellerfirma/-firmen auf den Windparkbetreiber übergegangen ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil aus September 2016 eine frühere Entscheidung dazu bestätigt: Bei technischen Anlagen, die erst abgenommen werden, wenn der Probetrieb abgeschlossen ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Erwerber erst dann über, wenn die Abnahmeerklärung nach dem Probe-

betrieb unterzeichnet wurde. Erst zu diesem Zeitpunkt wird der Erwerber wirtschaftlicher Eigentümer mit der Rechtsfolge, dass auch erst ab diesem Zeitpunkt Abschreibungen beim Windparkbetreiber berücksichtigt werden können. Der BFH nimmt zwar zur Kenntnis, dass die Windkraftanlagen in aller Regel schon einige Monate vor der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls Strom produzieren und ins Netz einspeisen. Diese Erträge stehen bereits dem Erwerber der Anlage zu. Für die Bestimmung des Anschaffungszeitpunktes ist das für den BFH jedoch irrelevant, da er davon ausgeht, dass der Veräußerer noch die Gefahren trägt.

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass zwischen dem Beginn des Probetriebes und der Abnahme der Anlage mehrere Monate, teilweise sogar mehr als ein Jahr, verstreichen. Nach der Rechtsprechung des BFH muss der Erwerber die in diesem Zeitraum erzielten Erlöse versteuern, er ist jedoch nicht berechtigt, Abschreibungen als Aufwand gegenzurechnen.

Es stellt sich die Frage, ob mit dem oben genannten Urteil die Rechtsprechung endgültig abgeschlossen oder ob der insgesamt gezahlte Kaufpreis für die Windkraftanlage nicht im Schätzungswege aufzuteilen und ein Anteil als „Nutzungsentschädigung“ für die Zeit zwischen dem Beginn des Probetriebes und der Abnahme als Betriebsausgabe anzusetzen ist. Schließlich weist der BFH in seinem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass der Vertrag rückgängig gemacht wird, zum Beispiel wegen mangelbehafteter Sache, der Erwerber verpflichtet ist, für die Zeit der „unentgeltlichen“ Nutzung eine Wertentschädigung an den Veräußerer zu zahlen.

Die SHBB prüft derzeit, ein Muster-Klageverfahren in dieser Rechtsfrage zu führen. Das SHBB Journal wird über die eventuelle Rechtsentwicklung weiter berichten. Aufgrund der allgemein relativ langwierigen Verfahrensdauer in finanzgerichtlichen Prozessen ist voraussichtlich jedoch erst in einigen Jahren mit einer endgültigen Rechtssicherheit zu rechnen. ■

BFH kippt Sanierungserlass – Gesetzgeber reagiert prompt

Steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Sofern betriebliche Schulden von den Gläubigern zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden, erfolgt dadurch eine Erhöhung des Betriebsvermögens, die grundsätzlich zu einem steuerlich relevanten Gewinn führt. Seit Jahrzehnten schon wird es jedoch als unbillig empfunden, wenn eine Sanierung anstrebende Betriebe durch erhebliche steuerliche Belastungen weiter in der Liquidität geschwächt werden. Auch sinkt die Erlassbereitschaft von Gläubigern, wenn der Fiskus ihre Sanierungsbeiträge in voller Höhe der Besteuerung unterwirft.

Der Gesetzgeber hatte daher bereits vor vielen Jahrzehnten eine Regelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, nach der Gewinne, die daraus resultieren,



dass Schulden zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden, steuerfrei gestellt wurden. Der Gesetzgeber hatte diese Vorschrift jedoch mit Wirkung ab 1998 ersatzlos mit der Begründung aufgehoben, dass eine Doppelbegünstigung durch die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne einerseits und andererseits dadurch, dass in dem Betrieb in der Vergangenheit aufgelaufene Verluste bei dem künftigen Geschäftsbetrieb weiterhin verrechnet werden durften, vermieden werden sollte.

Die Finanzverwaltung hatte dann mit einem Schreiben aus März 2003 im Verwaltungswege zugelassen, dass bei Sanierungsgewinnen abweichende Steuerfestsetzungen und Stundungen unter Widerrufsvorbehalt mit dem Ziel eines späteren Steuererlasses ausgesprochen werden durften. Voraussetzung war jedoch, dass das Unternehmen selbst sanierungswürdig und sanierungsbedürftig war, dass der Schuldenerlass als sanierungsgeeignet

angesehen wurde und die Gläubiger in Sanierungsabsicht gehandelt haben. Zur Auslegung dieser Begrifflichkeiten hat sich in der Vergangenheit eine vielfältige Rechtsprechung entwickelt.

Nunmehr hat jedoch der Große Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) in einem Beschluss aus November 2016 entschieden, dass das oben genannte Verwaltungsrundschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus 2003 gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Ein sanierungsbedingter Billigkeitserlass diene laut BFH keinem Fiskalzweck, sondern verfolge Lenkungsziele; die Verwirklichung solcher Absichten obliege als politische Entscheidung allein dem Gesetzgeber.

Der Gesetzgeber hat auf den aktuellen BFH-Beschluss prompt reagiert. Auf Initiative des Bundesrates ist nunmehr in das „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassung“ unter anderem auch eine gesetzliche Neuregelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen mit aufgenommen worden. Diese Neuregelung baut im Wesentlichen auf den Regelungen auf, die auch schon im BMF-Schreiben aus 2003 enthalten waren und nimmt auch die bisherige Rechtsprechung der Gerichte mit auf. Die sehr umfassenden Regelungen werden hier nicht im Detail dargestellt, wichtig ist jedoch der Hinweis, dass bei der im Gesetz geregelten Steuerbefreiung von Sanierungserträgen insoweit auch eine Aufzehrung der im Betrieb bisher aufgelaufenen Verluste zwingend vorgeschrieben wird. Ferner müssen zur Minderung des Gewinns im Jahr der Sanierung sowie im Folgejahr alle gewinn-



mindernden steuerlichen Wahlrechte ausgeübt werden, wie zum Beispiel die Abwertung von Wirtschaftsgütern auf den niedrigeren Teilwert. Auch bei der Steuerbefreiung nach dem neuen Gesetz ist wie schon in der Vergangenheit unter anderem Voraussetzung, dass die Sanierungswürdigkeit und -bedürftigkeit des Unternehmers, die Sanierungsseignung des Schuldenerlasses sowie die Sanierungsabsicht der Gläubiger gegeben sind.

Die Gesetzesneuregelung soll in den Fällen gelten, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen worden sind, dem Tag der Veröffent-



lichung des Beschlusses des Großen Senats. Das Gesetz lässt jedoch auch zu, dass auf Antrag die Grundsätze des Schreibens des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2003 weiterhin angewandt werden können, wenn die dort besprochenen Billigkeitsmaßnahmen aus Vertrauensschutzgründen zu gewähren sind. Dies gilt zum Beispiel, wenn ein Forderungsverzicht bereits vor dem 8. Februar 2017 erfolgt war oder der Steuerpflichtige beim Finanzamt bereits eine verbindliche Auskunft beantragt und erhalten hat.

Auch wenn die gesetzliche Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen zwischenzeitlich verabschiedet und in Kraft getreten ist, so muss jedoch folgende spezielle Anwendungsvorschrift beachtet werden: Der Gesetzgeber hat ausdrücklich ausgeführt, dass die Regelungen erst in Kraft treten, nachdem die EU-Kommission per Beschluss festgestellt hat, dass die Neuregelungen entweder keine staatliche Beihilfe oder eine mit dem EU-Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellen. ■



Lizenzschanke beschlossen

Bekämpfung steuerschädlicher Gestaltungen multinationaler Unternehmen

Bundestag und Bundesrat haben im Mai 2017 das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen beschlossen.

Mit dem neuen Regelwerk will der Gesetzgeber verhindern, dass multinationale Unternehmen in deutschen Betriebsstätten, die einer relativ hohen Steuerbelastung unterliegen, Lizenzzahlungen als Betriebsausgaben geltend machen, sofern diese Zahlungen an verbundene

oder beherrschte Unternehmen im niedrig besteuerten Ausland überwiesen und dort mit geringen oder gar keinen Steuern belastet werden.

Betroffen von dem eingeschränkten Betriebsausgabenabzug sind Zahlungen an nahestehende Personen im Sinne des Außensteuergesetzes. Das sind in der Regel Gesellschaften, an denen der Steuerpflichtige oder eine Gesellschaft selbst zu mindestens einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf die unmittel-

bar oder mittelbar ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. Gleiches gilt, wenn eine dritte Person an allen agierenden Firmen wesentlich, das heißt zu mehr als 25 Prozent, beteiligt ist.

Der neu in das Einkommensteuergesetz eingeführte eingeschränkte Betriebsausgabenabzug ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 den Bilanzgewinn mindern. ■



Hotelfrühstück unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz

Aufteilung eines Gesamtpreises in Entgelte mit 7 und 19 Prozent Umsatzsteuer

Bereits vor einigen Jahren hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent nur für eine kurzfristige Vermietung im engeren Sinne gilt, nicht hingegen für Frühstücksleistungen und sonstige Nebenleistungen bei einer Hotelübernachtung. In Ausgabe 3/2016 hatte das SHBB Journal in diesem Zusammenhang über das Thema der Hotelparkplätze berichtet.

In einem aktuellen Fall hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein darüber zu entscheiden, wie hoch das Entgelt für Frühstücksleistungen in einem Hotel ist, das der Umsatzsteuer zugrunde liegt. Grundsätzlich unterliegen Frühstücksleistungen in einem Hotel dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Im aktuellen Fall rechnete das Hotel für das Frühstück einen Preis von fünf Euro pro Person ab. Dieser Preis galt nicht nur für die Hotelgäste, sondern auch für externe Besucher, die das Frühstück in Anspruch nahmen. Im Rahmen einer Umsatzsteuer Sonderprüfung setzte das Finanzamt für ein Frühstück zehn Euro brutto an und erhöhte die mit 19 Prozent zu steuernde Umsatzsteuerbemessungsgrundlage entspre-

chend. Zur Begründung wurde durch die Finanzverwaltung angeführt, dass eine Preisaufteilungsautonomie im Sinne einer Entscheidungsfreiheit über die steuerrechtlichen Folgen dem Unternehmer nicht zustehe.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat mit einem Urteil aus September 2016 die Auffassung des Steuerpflichtigen vollumfänglich bestätigt und widerspricht der Finanzverwaltung hinsichtlich der Preisbestimmungsautonomie ausdrücklich. Es ist durchaus möglich und üblich, für verschiedene Leistungen wie zum Beispiel für Hotelübernachtung und Frühstück, einzelne Preise zu vereinbaren. Diese zivilrechtliche Preisvereinbarung ist auch für die weiteren steuerrechtlichen Folgen maßgeblich. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Preiskalkulation für das Frühstück mit fünf Euro nicht zu beanstanden. Dennoch sollte in der Praxis darauf geachtet werden, dass keine Anzeichen für einen sogenannten steuerlichen Gestaltungsmissbrauch erkennbar werden. Dieses wäre beispielsweise dann der Fall, wenn allein aus steuerlichen Erwägungen eine extrem niedrige interne Preiskalkulation deutlich unterhalb der eigenen Gestehungskosten vorgenommen wird. ■

Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Finanzverwaltung übernimmt BFH-Rechtsprechung

Der umsatzsteuerlich regelbesteuerte Unternehmer kann sich die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 1/2017 über die Entwicklung der Rechtsprechung in dieser Sache berichtet.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) als oberstes deutsches Steuergericht mit einem Urteil aus Oktober 2016 positioniert. Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung ist möglich, wenn ein berichtigungsfähiges Dokument – also die Rechnung – vorliegt. Dazu müssen Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungs- bzw. Rechnungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Netto-Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten sein. Man spricht in diesem Zusammenhang von den sogenannten fünf Mindestangaben in einer Rechnung.

Mittlerweile ist diesbezüglich bekannt geworden, dass auf Bund-Länder-Ebene im Vorgriff auf ein angekündigtes Schreiben des Bundesfinanzministeriums bereits entschieden wurde, dass die positive BFH-Rechtsprechung allgemein angewendet werden kann und eine rückwirkende Rechnungsberichtigung in Betracht kommt, wenn eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegt. ■

Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug

Verlustabzugsbeschränkung bei Gesellschafteraufnahme oder -wechsel teilweise verfassungswidrig

Nach der bisher geltenden Regelung des Körperschaftsteuergesetzes fallen bei Anteilserwerben unter Umständen bisher nicht genutzte Verluste weg und können damit auch nicht mehr in Folgejahren einkommensmindernd berücksichtigt werden. In Ausgabe 1/2017 hatte das SHBB Journal über eine gesetzliche Neuregelung berichtet, die bei einem Wechsel beziehungsweise einer Neuaufnahme von Gesellschaftern bisher nicht genutzte Verluste aus Vorjahren unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erhalten soll. Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit einem Beschluss aus März 2017 entschieden, dass die bisherige Regelung zur Verlustabzugsbeschränkung teilweise verfassungswidrig ist.

Bei einem sogenannten qualifizierten Anteilserwerbwechsel fallen nach der aktuell geltenden gesetzlichen Vorschrift zum Verlustabzug bei Körperschaften nicht genutzte Verluste weg. Immer dann, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Stimmrechte, der Mitgliedsrechte oder der Beteiligungsrechte an einen Erwerber übertragen werden, kommt es je nach der Höhe des Erwerbs zu einem anteiligen und bei Erwerben von mehr als 50 Prozent sogar zu einem vollständigen Wegfall der bisher steuerlich ungenutzten Verluste. Dies ist insbesondere bei jungen Unternehmen mit Anlaufverlusten problematisch, da diese oft

zur Unternehmensfinanzierung Anteilseigner neu aufnehmen oder Gesellschafter auswechseln.

Beispiel: Eine GmbH hat aus den Vorjahren einen Verlustvortrag in Höhe von 100.000 Euro.

Fall 1: Innerhalb von fünf Jahren kommt es zu einem Erwerb von 35 Prozent durch einen Erwerber; vom Verlustvortrag fällt ein Teilbetrag von 35.000 Euro ungenutzt weg.

Fall 2: Innerhalb von fünf Jahren kommt es zu einem Anteilserwerb von mehr als 50 Prozent; der Verlustvortrag von 100.000 Euro geht vollständig verloren.

Nach dem Beschluss des BVerfG ist der anteilige Wegfall des Verlustvortrags bei Anteilserwerben innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent und bis zu 50 Prozent nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Durch die Regelung im Körperschaftsteuergesetz werden Kapitalgesellschaften unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob ein sogenannter qualifizierter Anteilserwerb vorliegt oder nicht. Für diese Ungleichbehandlung gebe es jedoch keinen sachlich einleuchtenden Grund. Das Ziel dieser Gesetzesvorschrift, den Handel mit vortragsfähigen Verlusten durch sogenannte Mantelkäufe zu verhindern, sei zwar legitim, allerdings könne nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht allein an die Übertragung

eines Anteils von über 25 Prozent angeknüpft werden, um missbräuchliche Gestaltungen zu typisieren.

Dem Gesetzgeber wurde vom BVerfG bis zum 31. Dezember 2018 Zeit eingeräumt, rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 den festgestellten Verfassungsverstoß zu beseitigen. Sollte der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wäre die gesetzliche Regelung im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nichtig. ■

Unser Rat

Sollte es bei Ihnen in dem betroffenen Zeitraum zu einem Verlustwegfall im Zuge eines qualifizierten Anteilserwerbwechsels gekommen sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung, damit die betroffenen Steuerbescheide, sofern formal noch möglich, offen gehalten werden. So können Sie von einer möglichen positiven Neuregelung später noch profitieren. Auch für Anteilsübertragungen von mehr als 50 Prozent und für Übertragungen, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgten, sollten die Bescheide weiter offengehalten werden, da für diese Fälle die Frage der Verfassungsmäßigkeit weiterhin nicht geklärt ist und entsprechende Verfahren beim BVerfG anhängig sind.

Internetauftritt und AGB überarbeiten – Abmahnungen vermeiden

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz schafft neue Hinweispflicht

Um die Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen, hat der Gesetzgeber eine neue Möglichkeit geschaffen, Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen ohne zeit- und kostenintensive Gerichtsverfahren zu beseitigen.

Das neue, gesetzlich geregelte Schlichtungsverfahren greift bei Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag, der kein Arbeitsvertrag sein darf. Für dieses Angebot werden Verbraucherstreitschlichtungsstellen geschaffen, die privat- oder öffentlich-rechtlich organisiert sein können. Dort werden geeignete Streitmittler auf Antrag des Verbrauchers oder des Unternehmers tätig. Wird gegen die Durchführung des Streitschlichtungsverfahrens von keiner Seite Widerspruch eingelegt und wur-

den dem Streitmittler alle notwendigen Informationen in Textform mitgeteilt, dann kann dieser einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Es steht den Beteiligten frei, diesen anzunehmen, in ein Mediationsverfahren einzutreten oder die Gerichte anzurufen. Die „Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung“ führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen.

Damit der Verbraucher feststellen kann, ob das Streitbeilegungsverfahren für seinen Fall eine sinnvolle Alternative neben dem normalerweise immer zulässigen Klageverfahren ist, sind Unternehmer, die am 31.12.2016 mehr als zehn Personen beschäftigt haben, verpflichtet anzugeben, inwiefern sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Information soll auf

der von ihnen unterhaltenen Webseite oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen leicht zugänglich, klar und verständlich mitgeteilt werden. Auch soll die zuständige Verbraucherstreitschlichtungsstelle genannt sein. Die Allgemeine Informationspflicht besteht auch, wenn ein konkreter Streit im Einzelfall nicht beigelegt werden kann.

Bisher ist ein Verstoß gegen die neuen Hinweispflichten zwar nicht mit einem Bußgeld bedroht, allerdings stellt er gleichzeitig einen Verstoß nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dar, der als solcher wiederum abgemahnt werden könnte. Ein eventuell betroffener Verbraucher könnte zudem einen Schadenersatz fordern, wenn er nicht auf das kostengünstigere Verbraucherstreitbeilegungsverfahren hingewiesen wurde. ■



Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau

Verschärfte Aufzeichnungspflichten bis Ende 2017 für sämtliche Beschäftigte

Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau sind bis zum 31. Dezember 2017 verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Dies gilt auch für die in einer Festanstellung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Aufzeichnung muss spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorgenommen und zwei Jahre aufbewahrt werden. Zu diesem Ergebnis kommt das Finanzgericht Hamburg in einem jüngst ergangenen Urteil.

Im Oktober 2016 hatte das Oberlandesgericht Hamm (OLG) für einen in der Landwirtschaft fest angestellten und voll sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer noch anders entschieden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte diesbezüglich aber bereits verlauten lassen, dass es die Rechtsauffassung des OLG nicht teilen könne und die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ des Zolls die Aufzeichnungspflichten in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau unverändert nach der bisherigen Rechtsauffassung des BMAS überprüfen werde.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sind in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezem-

ber 2017 aufgrund des für allgemeinverbindlich erklärten Mindestentgelttarifvertrages weiterhin die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für alle Beschäftigten zu beachten. Ab 2018 finden die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nur noch für folgende Beschäftigte Anwendung: geringfügig entlohnte Minijobber im Betrieb, kurzfristig sozialversicherungsfrei beschäftigte Saisonarbeiter sowie Personen in bestimmten Bereichen mit Ausweisungspflicht nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, wie zum Beispiel in der Forstwirtschaft und im Baugewerbe. Umgekehrt müssen also zum Beispiel Unternehmen der Forstwirtschaft sowohl im Übergangszeitraum bis Ende 2017 aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes als auch ab 2018 aufgrund des Mindestlohngesetzes für sämtliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten erfüllen. Dies gilt auch für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in einer Festanstellung.

Es ist allerdings zu beachten, dass ab 2018 die durch das BMAS gewährten Erleichterungen in vollem Umfang greifen: Danach gelten die vorgenannten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nicht für Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt 2.958 Euro brutto überschreitet. Darüber hinaus existiert seit August 2015 eine weitere Ausnahmegrenze für

Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt 2.000 Euro brutto überschreitet, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt. Schließlich existieren noch Erleichterungen für mitarbeitende Familienangehörige. Sofern diese aufgrund eines Arbeitsvertrages in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau beschäftigt werden, sind sie ebenfalls von den verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ausgenommen. Die Erleichterungen für mitarbeitende Familienangehörige gelten auch bereits während des Übergangszeitraums bis Ende 2017. ■

Unser Rat:

Angesichts der Komplexität der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohngesetz und zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz sollten sich Arbeitgeber in allen Zweifelsfällen vom Bauern- beziehungsweise Gartenbauverband oder von einem Rechtsanwalt beraten lassen, um den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz nachkommen zu können.

Karrierestart in der SHBB Steuerberatungsgesellschaft

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrgangs 2016/17

Fundierte Ausbildung, hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten: Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SHBB sind dies seit Jahrzehnten stabile Pfeiler, auf die sie bauen können. Die Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung

regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen und die jungen Steuerberater/innen übernehmen im Anschluss an die bestandene Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Mit einem gut ausgebildeten Berufsnachwuchs sichert die SHBB als attraktiver

Arbeitgeber auch für die Zukunft neben einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit seinen Mandanten und Auftraggebern die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für seine Mandanten und Auftraggeber.

Im Prüfungszeitraum 2016/17 haben folgende 57 Auszubildende aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten, drei Auszubildende die Prüfung zur Kauffrau für Büromanagement sowie eine Auszubildende zur Mediengestalterin die Prüfung erfolgreich absolviert. Acht Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in beziehungsweise zur Fachassistentin Lohn und Gehalt weiterqualifiziert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

Steuerfachangestellte/r

Laura Ahrens (Schleswig)
Jasmin Andersen (Tarp)
Veronika Angold (Leck)
Jasmin Asmussen (Flensburg)
Narine Avnessov (Henstedt-Ulzburg)
Jens Bierstedt (Kiel)
Nele Böttger (Bad Oldesloe)
Michelle Christ (Neumünster)
Alexandra Crisan (Bad Segeberg)
Merle Faulhaber (Bad Segeberg)
Nadine Freitag (Bad Oldesloe)
Franka Geserick (Teterow)

Mike Kevin Glorius (Ratzeburg)
Janina Gerda Grabinger (Marne)
Nico Grape (Demmin)
Sema Gül (Bad Segeberg)
Markus Güra (Rügen)
Vanessa Maria Hahn (Bad Segeberg)
Lea-Sophie Hartmann (Bad Segeberg)
Niklas Hartmann (Rendsburg)
Laura Jaworek (Tarp)
Marcel Kandziora (Hildesheim)
Andreas Ulrich Koehler (Neumünster)
Julia Körner (Bad Segeberg)

Nis Hendrik Lange (Meldorf)
Annemarie Wulf (Schwentinental)
Marvin Lienau (Bad Segeberg)
Jasmin Lindner (Grömitz)
Jana Martens (Mölln)
Jannik Matthiesen (Leck)
Martin Meyer zu Siederdisen (Eckernförde)
Katja Mielke (Hamburg)
Melena Möller (Neumünster)
Lisa Nielsen (Leck)
Björn Ossoba (Marne)

Berit Peper (Leck)
Sabine Bettina Petr (Bad Segeberg)
Jördis Prieg (St. Peter-Ording)
Manuel Ruhrmann (Reinbek)
Johanna Sierck (Rendsburg)
Pascal-Andre Schmidt (Kiel)
Susanna Schneider (Heikendorf)
Lisa Schoknecht (Bad Segeberg)
Thorben Schuldt (Reinbek)
Pascal Schütz (Bad Segeberg)
Malgorzata Skala (Pattensen)
Neele Strutz (Elmshorn)

Darline Stürmer (Bremen)
Jana Thietje (Eckernförde)
Sophie Trowe (Kiel)
Emin Turki (Flensburg)
Kathalina Voll (Bad Oldesloe)
Swetlana Wagner (Rendsburg)
Timo Witt (Mittelangeln)
Paul Lukas Wurr (Bad Segeberg)

Kauffrau für Büromanagement

Carolin Albertsen (Kiel)
Lara-Marie Benthin (Hildesheim)
Melissa Heyer (Lübeck)

Fachassistentin Lohn und Gehalt

Sabrina Ewald (Bad Doberan)

Mediengestalterin

Fenja Neumann (Kiel)

Steuerfachwirt/in

Svenja Groth (Bad Oldesloe)
Karsten Johannsen (Leck)
Carina Leffler (Heikendorf)
Nadine Lübcke (Schwerin)
Markus Lüdtko (Henstedt-Ulzburg)
Mareike Schütt (Husum)
Aaron Thoms (Henstedt-Ulzburg)

Das SHBB Journal gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestandenen Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

Steuerberater

Anfang des Jahres 2017 haben sieben Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Luisa von Allwörden M. Sc.
• Agrarstudium • StB-Anwärterin in Bad Segeberg
► Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes



Christiane Hopf
• Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärterin in Grevesmühlen, Mölln und dem Beratungszentrum Kiel
► weitere Steuerberaterin im Beratungszentrum Kiel



Anna-Katherina Koletzki M. Sc.
• Agrarstudium • StB-Anwärterin in Bad Doberan, der zentralen Steuerabteilung in Kiel und der Beratungsstelle Preetz
► weitere Steuerberaterin in der zentralen Steuerabteilung in Kiel



Stefan Steenbock
• Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärter in der Beratungsstelle Bad Segeberg
► Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes



Lynn Femke Hagemann Ass. Jur.
• Jurastudium • StB-Anwärterin in Tarp
► weitere Steuerberaterin in der Beratungsstelle Tarp



Johanna Koch M.Sc.
• Agrarstudium • StB-Anwärterin in Heikendorf, der zentralen Steuerabteilung in Kiel und der Beratungsstelle Teterow
► weitere Steuerberaterin in den Beratungsstellen Kröpelin und Teterow



Larissa Miller
• Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärterin in Bargtheide
► weitere Steuerberaterin in der Betriebs-SHBB in Bargtheide

Das SHBB Journal gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich. Allen Absolventen wünschen wir weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten!

Zitat

Das Durchschnittliche gibt der Welt ihren Bestand, das Außergewöhnliche ihren Wert.

Oscar Wilde (1854–1900)

Steuertermine Juli bis September 2017		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.09.	14.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.07.	13.07.
Umsatzsteuer	10.08.	14.08.
	11.09.	14.09.
Lohnsteuer	10.07.	13.07.
Kirchensteuer	10.08.	14.08.
Solidaritätszuschlag	11.09.	14.09.
Gewerbesteuer	15.08.	18.08.
Grundsteuer	15.08.	18.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Meier • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk.konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelköpfe v.l.:** Dörte Küppers, Johann-Wilfried Engeliem, Simone Finn • **Fotos Seite 7:** Björn Schaller

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de